

11. Mai 2022

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße/Wegparzelle Widmung einer neuen Straße für den Gemeindegebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sattledt hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegen die Planunterlagen der Geodata OÖ ZT GmbH, Schulstraße 34, 4642 Sattledt, vom 18.5.2022, GZ. 5753/21 zugrunde.

§ 2

Die im Messungsriß bezeichnete Teilfläche 2 der Wegparzelle Nr. 1554/6, KG. Sattledt I, wird im Ausmaß von 43m² aufgelassen, weil dieser Teil der Wegparzelle für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

Die im Messungsriß bezeichnete Teilfläche 1 der Parzelle 1554/28 mit dem Ausmaß von 36m² wurde der EZ 270 KG 51228 Sattledt I zugeschrieben, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 1 Z. Oö. StG eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F durch **zwei Wochen** kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:



Ing. Gerhard Huber

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
an der Amtstafel der Marktgemeinde Sattledt
Angeschlagen am: 20. Mai 2022
Abgenommen am: 06. Juni 2022